

LEITUNGSWASSER

L817

**MITVERSICHERUNG VON SCHÄDEN AN ZU- UND ABLEITUNGS-
ROHREN SOWIE AN DEN ANGESCHLOSSENEN EINRICHTUNGEN
UND ARMATUREN IN GEMIETETEN WOHNUNGEN, GESCHÄFTS-
UND BETRIEBSLOKALEN (AUCH WOHNUNGSEIGENTUM), FÜR
DEN FALL, DASS KEINE DECKUNG AUS EINER GEBÄUDE-
LEITUNGSWASSERSCHADEN-VERSICHERUNG BESTEHT**

Im Rahmen der Versicherungssumme sind Bruchschäden an den Zu- und Ableitungsrohren der Versicherungsräumlichkeiten gemäß Art. 1 Pkt 2. 2. der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) mitversichert, sofern keine Deckung aus einer Gebäude-Leitungswasserschaden-Versicherung besteht. Weiters sind Schäden und Kosten an Zu- und Ableitungsrohren sowie an den angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen gemäß Art. 1 Pkt 2. sowie Art. 3 Pkt 2. 2. 1. und Pkt. 2. 2. 2. versichert.

Die Ersatzleistung richtet sich nach Art. 8 AWB. Der Kostenersatz für das Einziehen von Rohren ist in jedem Schadenfall auf das Höchstausmaß von 2 m Rohr eingeschränkt. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 2 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 2 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.